

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

1.23

Die Schutzausweisung ist für das Naturschutzgebiet Neuenbaumer Moor erforderlich

zur Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten bestimmter wildlebender Pflanzen und wildlebender Tierarten,

aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen und erdgeschichtlichen Gründen,

wegen der Seltenheit und besonderen Eigenart des Gebietes sowie

zum besonderen Schutz und zur Entwicklung der Vogelarten, auf die sich Artikel 4 der Richtlinie 79/409/EWG (EU-Vogelschutzrichtlinie) bezieht sowie regelmäßig vorkommender Zugvögel, die in diesem Teilbereich des EU-Vogelschutzgebietes 3618-401 „Bastauniederung“ auftreten und ihrer Lebensräume,

das Gebiet ist für folgende Vogelarten, auf die sich Artikel 4 der EU-Vogelschutzrichtlinie bezieht sowie für folgende regelmäßig vorkommende Zugvögel von gemeinschaftlichen Interesse:

Arten, die im Gebiet brüten:

Großer Brachvogel (*Numenius arquata*)
Kiebitz (*Vanellus vanellus*)
Krickente (*Anas crecca*)
Neuntöter (*Lanius collurio*)
Schwarzkehlchen (*Saxicola torquata*)
Wiesenpieper (*Anthus pratensis*)

Arten, die Nahrungsgäste bzw. Durchzügler sind:

Bekassine (*Gallinago gallinago*)
Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*)
Flußregenpfeifer (*Charadrius dubius*)
Kampfläufer (*Philomachus pugnax*)
Kranich (*Grus grus*)
Kornweihe (*Circus cyaneus*)
Rohrweihe (*Circus aeruginosus*)
Rotmilan (*Milvus milvus*)
Weißstorch (*Ciconia ciconia*)

Die Schutzausweisung ist gemäß § 20 LG geboten.

Das Gebiet hat als Lebensraum für zahlreiche bestandsbedrohte Pflanzen- und Tierarten und als Nahrungsraum, insbesondere für etliche in den benachbarten Naturschutzgebieten heimische Tierarten, eine große Bedeutung.

Es muss als weite, offene Landschaft erhalten bleiben und durch den Lebensraum verbessernde Maßnahmen, wie die Anlage kleiner Nassbiotope - Tümpel - an geeigneten Stellen aufgewertet werden.

Das Naturschutzgebiet Neuenbaumer Moor hat eine bedeutende Funktion als Brut- und Nahrungsgebiet für seltene Wiesenvögel. Es stellt zudem eine wichtige Verbindungsachse zwischen dem Naturschutzgebiet Altes Moor im Norden und den Naturschutzgebieten Großes Torfmoor und Bastauwiesen im Süden dar. Aus diesem Grund wurde es durch die EU als Teilfläche des EU-Vogelschutzgebietes 3618-401 „Bastauniederung“ gemeldet.

Die in der Festsetzungsspalte genannten Arten samt deren Lebensräume sind zu bewahren, zu entwickeln sowie die Verschlechterung bzw. Störungen derselben sind zu vermeiden. Es sind folgende Ziele zu nennen, zu deren Erreichung entsprechende Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen durchzuführen sind:

- Die Vogelarten des Feucht- und Nassgrünlandes und ihre Lebensräume sind durch die Stabilisierung des Wasserhaushaltes, die Vernässung des Feuchtgrünlandes, die Extensivierung des Feucht- und Nassgrünlandes, die Schaffung von Staudensäumen, die Anlage von Blänken, Kleingewässern und Flachwassermulden sowie die Reduzierung der Gewässerunterhaltung zu schützen, zu erhalten und zu fördern.

**Landschaftsplan „Bastau-Niederung - Wickriede“
- 2. Änderung -**

**Naturschutzgebiet Neuenbaumer Moor
Schutzzweck**

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

(auf die Teilfläche des EU-
Vogelschutzgebietes angepasster Auszug aus
dem Natura 2000 Standarddatenbogen).

Landschaftsplan „Bastau-Niederung - Wickriede“ Naturschutzgebiet Neuenbaumer Moor

- 2. Änderung - Gebote und Verbote

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

1.32	Besondere Gebote und Verbote für das Naturschutzgebiet Neuenbaumer Moor	
1.322	In dem Naturschutzgebiet Neuenbaumer Moor ist insbesondere verboten:	Um in dem EU- Vogelschutzgebiet „Bastauniederung“ die jagdlichen Belange mit denen des Naturschutzes in Einklang zu bringen, haben umfangreiche Gespräche mit der Jägerschaft stattgefunden. Die Betroffenheit erstreckt sich auf mehrere jeweils gesondert zu betrachtende Jagdbezirke. Der Abstimmungsprozess hat zu einer sehr differenzierten Festlegung von Verboten und Ausnahmen geführt.
1.322.1	in dem in der Festsetzungsdetailkarte 3.1.6 blau gekennzeichneten Bereich (Jagdzone 3) Wildäsungsflächen und Wildäcker neu anzulegen;	Die im Folgenden genannten Punkte sind das Ergebnis dieses umfangreichen Abstimmungsprozesses. Sie sind - wohlwissend, dass es sich um eine sehr in die Einzelheiten gehende, teilweise auch nur sprachlich schwer zu formulierende Auflistung handelt - die Übernahme der in dem Abstimmungsprozess gefundenen Einigung zwischen der Jägerschaft und der Unteren Landschaftsbehörde.
1.322.2	in dem in der Festsetzungsdetailkarte 3.1.6 blau gekennzeichneten Bereich Wildfütterungsplätze neu anzulegen oder zu unterhalten; die Unterhaltung bestehender Fütterungsplätze für Fasan und Rebhuhn ist erlaubt;	
1.322.3	Hunde unangeleint laufen zu lassen.	Dies gilt nicht für Jagdhunde im jagdlichen Einsatz.
1.323.	In dem Naturschutzgebiet Neuenbaumer Moor bleiben von den betreffenden Verboten unberührt:	
1.323.1	die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, soweit es das Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen oder Fangen von Wild betrifft, mit Ausnahme der Verbote 1.322.1 und 1.322.2;	Die Regulierung der Schalenwilddichte in dem Maße, dass der Schutzzweck nicht gefährdet wird, ist aus Sicht des Naturschutzes erwünscht.
1.323.2	die Unterhaltung bestehender Wildäsungsflächen und Wildäcker;	
1.323.3	das Betreiben von bisher vorhandenen jagdlichen Einrichtungen wie offenen Ansitzleitern und Jagdkanzeln an den bestehenden Standorten und in dem bestehenden Umfang; das Errichten von offenen Ansitzleitern und Jagdkanzeln an anderen als den bisherigen Standorten nur im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde;	Mit „Betreiben“ ist das „Stehenlassen“ von Ansitzeinrichtungen sowie die Möglichkeit ihrer Unterhaltung und Pflege in der für jagdliche Tätigkeiten freigegebenen Zeit gemeint.
1.323.4	der Einsatz von drei fahrbaren Jagdkanzeln;	
1.323.5	die Ausübung der Jagd im Rahmen des § 22 a Bundesjagdgesetz;	Dies betrifft die Verhinderung von vermeidbaren Schmerzen und Leiden des Wildes.
1.323.6	Maßnahmen des Jagdschutzes gem. § 23 Bundesjagdgesetz in Verbindung mit § 25 Landesjagdgesetz unter Berücksichtigung der speziellen für Wildfütterung vorgenommenen Festsetzungen (Verbot 1.322.2).	Jagdschutz ist Schutz des Wildes, insbesondere vor Wilderern, Futternot, Wildseuchen, vor wildernden Hunden und Katzen sowie die Sorge für die Einhaltung der zum Schutz des Wildes und der Jagd erlassenen Vorschriften.